

Rahmenkleingartenordnung

Kreisverband der Gartenfreunde Schwerin e.V.

Die Rahmenkleingartenordnung gilt für alle im Kreisverband der Gartenfreunde Schwerin e.V. organisierten Kleingartenvereine. Grundlage dieser Ordnung ist das Bundeskleingartengesetz vom 28.02.1983 (BGBl. I S. 210), geändert durch Art 2 des Gesetzes über das Baugesetzbuch vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2191, 2232), einschließlich des § 20a Überleitungsregelungen aus Anlass der Herstellung der Einheit Deutschlands. Es basiert weiterhin auf der Grundlage der Rahmengartenordnung des Landesverbandes der Gartenfreunde Mecklenburg und Vorpommern e. V. und des Generalpachtvertrages der Stadt Schwerin

Die Pflicht zur Bewirtschaftung des Kleingartens nach dafür geltenden Bestimmungen ist meist schon im Pachtvertrag enthalten. Der Einzelgarten ist stets ein Teil einer Kleingartenanlage und soll sich in diese einfügen. Dies setzt voraus, dass die Kleingärtner zusammenarbeiten, aufeinander Rücksicht nehmen, sowie die Gesamtanlage und ihre Gärten nach Zielsetzungen des Kleingärtnervereins bewirtschaften und pflegen. Die Rahmengartenordnung stellt Mindestanforderungen dar. Jedem Mitgliedsverein ist es überlassen, über die Rahmenordnung hinausgehende Festlegungen in seiner Gartenordnung zu beschließen.

1. Nutzung des Kleingartens

- 1.1. Bewirtschaftet werden die Kleingärten ausschließlich vom Pächter und von zu seinem Haushalt gehörenden Personen. Der Kleingarten ist in gutem Kulturzustand zu halten und ordnungsgemäß, entsprechend den Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes zu bewirtschaften. Auch soll auf die Verwendung einheimischer Arten und Sorten geachtet werden.
Mit Rücksicht auf den Pflanzenschutz dürfen solche Gehölze, die Zwischenwirte für Pilzkrankheiten, Bakterienkrankheiten und tierische Schädlinge sind, nicht angepflanzt werden. Rot- und Weissdorn ist wegen der Gefahr des Feuerbrandes, einer nicht zu bekämpfenden Bakterienkrankheit, die auf Obstbäume übergeht, aus den Kleingartenanlagen zu entfernen.
- 1.2. Bei der Pflanzung von Bäumen und Sträuchern ist auf den Grenzabstand zum Nachbargarten und zu Wegen, sowie auf den notwendigen Abstand zwischen den Obstbäumen zu achten (Anlage 1).

2. Einfriedungen

- 2.1. Kleingartenanlagen sind als gemeinnützige Einrichtungen Bestandteil des öffentlichen Grüns. Die Hauptwege und Gemeinschaftsflächen sind für jeden Bürger zugänglich. Einfriedungen dienen einem angemessenen Schutzbedürfnis der Kleingärtner und dem Wunsch nach individueller Erholung.
- 2.2. Massive Einfriedungen aus Beton oder Mauerwerk auf Gartengrenzen sind nicht zulässig. Gefährliche Schutzvorrichtungen, wie Stacheldraht, Glasscherben, elektrische Zäune oder Ähnliches sind verboten.
- 2.3. Die Einfriedung mit offenen Zäunen und zwischen den Gärten (maximale Höhe 1m) und für den Außenzaun der Kleingartenanlage (Höhe 2m) ist zulässig.
- 2.4. An Hauptwegen sind geschnittene Hecken mit einer Höhe, die den Einblick in den Garten gewährleistet. Heckenbögen über Gartenportalen sind gestattet. Hecken zur Außenbegrenzung dürfen die Höhe von 2,50 m nicht überschreiten. Die erforderlichen Pflegemaßnahmen sind fachgemäß unter Beachtung des Vogelschutzes durchzuführen.
- 2.5. Die Einfriedung von Sitzcken als Sicht- und Windschutz mit Pergolen, Lamellenzäunen, Riffelblenden, Rankgittern oder ähnlichen ist bis zu einer Höhe von 2,20 m gestattet.
Der Abstand der Schutzwand zur Gartengrenze muss mindestens der Bauhöhe der Schutzwand entsprechen. Eine Unterschreitung des Grenzabstandes bedarf der schriftlichen Zustimmung des Gartennachbarn und des Vorstandes.

3. Umweltschutz

- 3.1. Umweltschutz, Naturschutz und Landschaftspflege sind wichtige kleingärtnerische Ziele und liegen im allgemeinen gesellschaftlichen Interesse. Einen Kleingarten zu bewirtschaften fordert ein hohes Maß an gärtnerischer Verantwortung gegenüber der Ökologie und für einen gesunden Bestand an Bäumen, Stauden oder Sträuchern und anderen Kulturpflanzen.
- 3.2. Pflanzenschutzmittel sind schonend, unter Beachtung der Anwendungsvorschrift, insbesondere des Schutzes der Bienen, der Zierfische und des Grundwassers, anzuwenden. Wer Pflanzenschutzmittel anwendet oder anwenden lässt, haftet für alle hieraus entstehenden Schäden. Bei starkem Befall durch Schädlinge oder Pilze ist der Kleingärtner verpflichtet, Schutzmassnahmen, wie Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu ergreifen, die geschädigten Pflanzen, bzw. Pflanzenteile umgehend zu entfernen und den Vereinsvorstand zu informieren.
- 3.3. Es wird empfohlen, Nistkästen für Vögel, Hummeln und Wildbienen, sowie Vogeltränken anzulegen.
- 3.4. Kleingärtnerische Abfälle sind grundsätzlich zu kompostieren. Der Kompostplatz muss mindestens 0,5 m Abstand zur Gartengrenze haben. Bei Unterschreitung ist die Zustimmung des Nachbarn erforderlich.
Müll und nicht kompostierbare Abfälle, bzw. verwertbare Stoffe sind entsprechend der geltenden örtlichen Bestimmungen der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen.
- 3.5. Gemäß der Pflanzenabfallordnung des Landes M/V ist das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen nur gestattet, wenn keine Kompostierung möglich ist.
Ist der Transport der Pflanzenabfälle zu den Wertstoffhöfen im Einzelfall unzumutbar, dürfen diese in den Monaten März und Oktober auf dem Grundstück auf dem die Abfälle anfallen entsprechend den Festlegungen der Pflanzenabfallordnung M-V verbrannt werden.
Im Stadtgebiet der Stadt Schwerin gilt ein generelles Verbrennungsverbot von pflanzlichen Abfällen.

4. Pächterwechsel

- 4.1. Kleingärten sind keine Spekulationsobjekte. Bei Pächterwechsel veranlasst der Vorstand auf Antrag, nach ordnungsgemäßer schriftlicher Kündigung des abgebenden Pächters, die Schätzung des Wertes des Kleingartens, entsprechend der gültigen Schätzrichtlinie des Landesverbandes Mecklenburg und Vorpommern e. V., durch zugelassene Schätzer des Landesverbandes.
Der Schätzung ist ein Anhaltswert für den Kaufpreis (VHB).
- 4.2. An der Schätzung nimmt ein Mitglied des Vereinsvorstandes teil. Wesentlicher Zweck ist die Wahrung der Rechte des neuen Pächters und des abgebenden Pächters.
Schriftliche Vereinbarungen zwischen Nachbarn und Vorstand gelten auch über den Pächterwechsel hinaus.
- 4.3. Neuverpachtungen entscheidet ausschließlich der Verein entsprechend der Satzung, bzw. Beschlüssen.

5. Tierhaltung

- 5.1. Die Kleintier- und Bienenhaltung ist in Kleingärten nur auf der Grundlage eines Vereinsbeschlusses und mit Zustimmung des Verpächters unter Beachtung BKleingG § 20a Abs. 7 möglich.
Bienenstände sollten bevorzugt am Rande der Kleingartenanlage aufgestellt werden.
Eine Anhörung der Nachbarn ist vorzunehmen. Bei Bedarf sollte ein Sachverständiger konsultiert werden.
- 5.2. Das Halten von Hunden und Katzen in Kleingartenanlagen ist nicht gestattet.

6. Ruhe, Ordnung und Sicherheit

- 6.1. Der Kleingärtner, seine Angehörigen und Gäste sind verpflichtet, alles zu vermeiden, was die Ruhe, Ordnung und Sicherheit stört oder das Gemeinschaftsleben beeinträchtigt.
- 6.2. Vom 1. Mai bis 30. September ist die Mittagsruhe entsprechend der kommunalen Regelungen einzuhalten.
- 6.3. Die Nutzung von Gartenlauben zum dauernden Wohnen ist nach BKleingG nicht gestattet. Gelegentliche Übernachtungen sind zulässig. Gartenlauben dürfen nicht zu kommerziellen und dem Kleingartenwesen entgegenstehenden, artfremden Zwecken genutzt werden.
- 6.4. Die Benutzung von Schusswaffen ist in Kleingartenanlagen verboten.

7. Bebauung

- 7.1. Im Kleingarten ist eine Laube in einfacher Ausführung mit höchstens 24 m² Grundfläche, einschließlich überdachtem Freisitz, zulässig. Sie darf nach ihrer Beschaffenheit, insbesondere nach ihrer Ausstattung und Einrichtung, nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein. Das Vermieten derselben ist nicht gestattet. Alle bis zum 03.10.1990 rechtmäßig errichteten bzw. genehmigten Bauten und Einrichtungen haben lt. BkleingG § 20a Bestandschutz. Dazu gehören Wasser, Abwasser und Stromversorgungsanlagen.
- 7.2. Sonstige bauliche Nebenanlagen, wie überdachte Freisitze, Pergolen oder Geräteschuppen, sowie der Umbau der Gartenlaube, bedürfen der Antragstellung des Pächters und der Zustimmung durch den Vereinsvorstand. Die Größen der Baumaßnahmen sind anzugeben.
- 7.3. Ein freistehendes Kleingewächshaus bis 12 m² und Frühbeetkästen dürfen nach Zustimmung des Vorstandes errichtet werden. Folienzelte sind der Größe des Gartens anzupassen.
- 7.4. Im Kleingarten ist ein künstlich angelegter Teich, der als Feuchtbiotop gestaltet werden sollte, bis zu einer Größe von höchstens 4 m² und flachem Randbereich zulässig.
- 7.5. Die Festlegung von Abstandflächen, der Außenmaße und der Dachformen für Lauben obliegt dem Verein.
- 7.6. Alle Baulichkeiten müssen sich in das kleingärtnerische Umfeld einfügen und sind stets in einem sicheren und gepflegten Zustand zu erhalten.

8. Brandschutz und Rettungsdienst

- 8.1. Jeder Pächter ist verpflichtet den Forderungen des Brandschutzes nachzukommen.
- 8.2. Bei Feuerausbruch oder bei einem Unfall ist sofort der Notruf 112 abzusetzen. Der Name der Kleingartenanlage mit dem dazugehörigen Stadt- bzw. Ortsteil ist zu nennen, dann auf die Zufahrt zur Anlage (Straße, Weg) hinzuweisen und danach der Name des Gartenweges und die Gartennummer mitzuteilen. Die Feuerwehr oder der Rettungsdienst sind am Zufahrtstor nach Möglichkeit einzuweisen.

9. Fachberatung

- 9.1. Die Vorstände haben lt. §2 des BkleingG die Fachberatung in den Vereinen zu gewährleisten. Den Fachberatern der Kleingärtnervereine wird die Möglichkeit eingeräumt, an Fachberaterschulungen des Kreisverbandes der Gartenfreunde Schwerin teilzunehmen.
- 9.2. Die Vorstände haben in ihren Anlagen eigenverantwortlich alles durchzusetzen, um die kleingärtnerische Gemeinnützigkeit nicht zu gefährden.

10. Verstöße

- 10.1. Verstöße gegen die Rahmengenartenordnung sind nach mündlicher Ermahnung im Wiederholungsfalle schriftlich abzumahnern. Zur Beseitigung von Sachverstößen sind Fristen zu setzen. Fortgesetzte Verstöße können, im Rahmen der ausschließlichen Aufzählung des § 9 (1) Pkt.1 BkleingG wegen vertragswidrigen Verhaltens, zur Kündigung des Pachtvertrages führen.

11. Schlussbestimmungen

Diese Rahmenkleingartenordnung wurde von 88 Delegierte am 20.03.2010 beschlossen.

Anlage 1
Übersicht über Pflanz- und Grenzabstände

	Reihenentfernung	Abstand in der Reihe	Mindestentfernung von der Grenze
Apfel Niederstämme Stammhöhe bis 60 cm, Viertelstamm 80 cm	3,50 - 4,00 Einzelbaum	2,50 - 3,00	2,00 3,00
Birne Niederstämme bis 60 cm Viertelstamm 80 cm	3,00 - 4,00 Einzelstamm	3,00 - 4,00	2,00 3,00
Quitte	3,00 - 4,00	2,50 - 3,00	2,00
Sauerkirsche Niederstamm 60 cm	4,00	4,00 - 5,00	2,00
Pflaume Niederstamm 60 cm	3,50 - 4,00	3,50 - 4,00	2,00
Pfirsich/Aprikose Niederstamm 60 cm	3,50 - 4,00	3,00	2,00
Süßkirsche Obstgehölze in Heckenform schlanke Spindeln und andere kleinkronige Baumformen	Einzelbaum		4,00 2,00
Schwarze Johannisbeere Büsche und Stämmchen	2,00	1,25 - 1,50	1,25
Johannisbeere, rot und weiss Büsche und Stämmchen	2,00	1,00 - 1,25	1,00
Stachelbeere Büsche und Stämmchen	2,00	1,00 - 1,25	1,00
Himbeere und Brombeere in Spalierziehung Himbeeren aufrechtstehend	1,50 2,00 1,50	0,40 - 0,50 2,00 1,00	0,75 1,00 0,75
Ziergehölze und Hecken	mindestens		1,00